

Wenn der Unfallversicherer Leistungen kürzt...

Thema in dieser Ausgabe:

- Wenn der Unfallversicherer Leistungen kürzt...
- UVG-Zusatzversicherung

PROMRISK

Ein Unternehmen der PROMEA

Postfach 56
8173 Neerach
Tel. 044 851 55 66
Fax 044 851 55 60
info@promrisk.ch
www.promrisk.ch

PROMEA ■

www.promea.ch

Redaktion:
Livio Cedraschi
Herbert Wild

Grobfahrlässigkeit und Wagnisse

Vielen Versicherten ist nicht bewusst, dass das Unfallversicherungsgesetz (UVG Art. 37) Kürzungen der Geldleistungen vorsieht, wenn ein Unfall grobfahrlässig herbeigeführt wird oder ein Wagnis eingegangen wird.

Gekürzt wird bei den Taggeldern während der ersten beiden Jahre. Üblicherweise liegen die Kürzungen zwischen 10 und 50%, in besonders schweren Fällen kann die Leistung auch gänzlich verweigert werden.

Generell erfolgt keine Leistungskürzung bei den Heilungskosten. Auch bei Arbeitsunfällen wird Grobfahrlässigkeit nicht mehr sanktioniert. Bei den grobfahrlässig verursachten Freizeitunfällen handelt es sich zumeist um Ver-



Unfall mit Lieferwagen

kehrsübertretungen, z.B. Nichttragen der Sicherheitsgurte und Wagnisse beim Sport sowie Raufhandel

und Teilnahme an Schlägereien oder Unruhen. Hat die versicherte Person eine Familie, darf die Kürzung aus sozialen Gründen maximal 50% betragen.

Statistik

Insgesamt haben alle UVG-Versicherer zusammen im Jahr 2009 (neueste Statistik) in 1430 Fällen wegen Grobfahrlässigkeit und in 472 Fällen wegen aussergewöhnlichen Gefahren und Wagnissen Kürzungen vorgenommen.

Weitere Infos unter:
www.unfallstatistik.ch
www.suva.ch

ebenfalls versichert werden.

Die Deckungen können im Baukastensystem beliebig kombiniert werden.

Wir beraten Sie gerne neutral und unverbindlich.

www.verbandsloesungen.ch

UVG-Zusatzversicherung

Die ideale Ergänzung

Mit einer Zusatzdeckung zum UVG können nicht nur allfällige Kürzungen des UVG-Versicherers kompensiert werden. Es besteht auch die Möglichkeit, die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen

punktuell zu ergänzen, so z.B. mit zusätzlichen Kapitalleistungen im Invaliditäts- und/oder Todesfall.

Bei Lohnsummen über dem UVG-Maximum (>CHF 126'000) können Tagelder mit freiwählbaren Wartefristen